

SO Sonder- gebiet Kur	I - III
0.2	-
0	EDH
SD, DN 30 - 46°	
Ger 20 - 25°	

WA	I - III
0.2	-
0	EDH
SD, DN 30 - 38°	
Ger 20 - 25°	

WA	II
0.2	-
0	EDH
SD, DN 30 - 38°	
Ger 20 - 25°	

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9

Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches – BauGB –, §§ 1 bis

11 der Baunutzungsverordnung – BauNVO –)



Allgemeines Wohngebiete



Sondergebiet – Kur

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs.1 Nr.2

BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baulinie



aufzuhebende Baulinie



Baugrenze



aufzuhebende Baugrenze

3. Grünflächen (§ 5 Abs.2 Nr.5 und Abs.4, § 9 Abs.1

Nr.15 und Abs.6 BauGB)



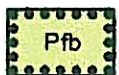
Flächen für die Landwirtschaft

4. Planungen, Nutzungsregeln, Massnahmen und

Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und

zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs.2

Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)



Umgrenzung von Flächen mit

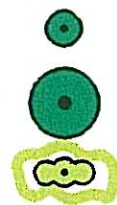
Bindungen für Bepflanzungen und für

die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) und

Abs.6 BauGB)



5. Sonstige Planzeichen



Ga

Erhaltung von Bäumen – klein

Erhaltung von Bäumen – groß

Erhaltung von Sträuchern und Hecken



Stpl

Umgrenzung von Flächen für

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen

und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1

Nr.4 und 22 BauGB)



GGa

Sammelgaragen oder überdachte Stellplätze



Flächennutzungsplangrenze



Grenze des räumlichen

Geltungsbereichs des Bebauungsplans

(§ 9 Abs.7 BauGB)



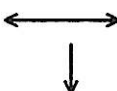
Abgrenzung unterschiedlicher

Nutzung, Z.B. von Baugebieten, oder

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

innerhalb eines Baugebiets (z.B. §

1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)



Firstichtung – Satteldach

Firstichtung – Pultdach

6. Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Bauweise

Dachform / Dachneigung

S0	Sondergebiet Kur
I–III	Zahl der Vollgeschosse
0.2	Grundflächenzahl
–	Geschoßflächenzahl
o	offene Bauweise

PD	Pultdach
FD	Flachdach
SD	Satteldach
DN	Dachneigung



Einzelhäuser, Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig

BEBAUUNGSPLAN

"Römerweg Nord"

Gemeinde: Schömburg
Gemarkung: Schömburg

Maßstab 1:500

Verfahrensvermerke

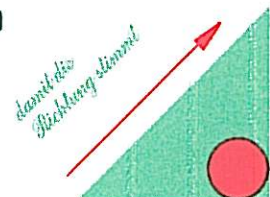
Aufstellungsbeschluß	§ 2(1) BauGB	am	<u>14.04.1998</u>
Bekanntmachung		am	<u>17.04.1998</u>
Behördenbeteiligung	§ 4(1) BauGB	am	<u>02.08.1999</u>
Bürgerbeteiligung	§ 3(1) BauGB	am	<u>02.08. - 02.09.1999</u>
Bekanntmachung		am	<u>30.07.1999</u>
Behördenbenachrichtigung		am	<u>27.01.2000</u>
Auslegung	vom <u>07.02.2000</u>	bis	<u>08.03.2000</u>
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen		am	<u>04.07.2000</u>
Mitteilung der Ergebnisse		am	<u>07.07.2000</u>
Satzungsbeschluß	§ 10 BauGB	am	<u>04.07.2000</u>
Anzeige des Bebauungsplanes	§ 4 GemO	am	<u> </u>

Anerkannt und Ausgefertigt am: 17.08.2000

Gefertigt, den 01.04.1999
Ergänzt, den 26.01.2000
Ergänzt, den



Gerhard Vogel
Bürgermeister



75328 Schömburg

Tel. 07235 / 1230

Fax 07235 / 3093

Textteil

zum

Bebauungsplan „Römerweg - Nord“

I Allgemeine Angaben

- 1 Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten in seinem Geltungsbereich alle planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.
- 2 Der Grünordnungsplan ist in den Bebauungsplan eingearbeitet.
Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nach § 8 a BNatschG (heute § 1 BauGB) ist nicht erforderlich.
- 3 Ein Gestaltungsplan ist ebenfalls nicht erforderlich
- 4 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch	(BauGB)	vom 27.08.1997	(BGBl.I.S.2141)
		ber. am 16.01.1998	(BGBl.I.S. 137)
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	vom 23.01.1990	(BGBl.I.S. 132)
		zuletzt geändert:	
		22.04.1993	(BGBl.I.S.466)
Landesbauordnung	(LBO)	vom 08.08.1995	(GBL.S. 617)
Baden-Württemberg		geändert durch	
		Gesetz vom 15.12.97 (GBL.S. 521)	
Planzeichenverordnung	(PlanzVO)	vom 18.12.1990	
jeweils in der derzeit geltenden Fassung.			

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

- 1.1. Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO
Die nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime sind einschließlich entsprechender Krankenhauseinrichtungen nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO).
- 1.2. Sondergebiet Kur (SO Kur) gem. § 11 BauVO
Zulässig sind Krankenhäuser und Kurkliniken.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 16-21 BauNVO)

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).

3 Bauweise (§ 9 (2) BauGB und § 22 BauNVO)

Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO, Einzel- und Doppelhäuser sowie Hausgruppen sind zulässig.

4 Stellung (Hauptfächrichtung) der Gebäude (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Entsprechend den Eintragungen im Bebauungsplan.

5 Überbaubare Grundstücksflächen

Die festgesetzten Baugrenzen können mit folgenden Gebäudeteilen überschritten werden:

Balkone, Vordächer und Freitreppen bis 1,50 m Tiefe.

Im übrigen ist eine Überschreitung der Baugrenzen mit folgenden Gebäudeteilen zulässig:

Gesimse, Dachvorsprünge, Abfallrohre, Sockel, Tür- u. Fensterumrahmungen bis 0,50 m Tiefe.

Nebenanlagen siehe Ziffer III.3.

6 Pflanzbindung (§ 9 (25) b)

Der im Lageplan dargestellte vorhandene Baum- und Strauchbestand ist dauernd zu erhalten und jegliche Beeinträchtigung zu vermeiden. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

7. Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen, Sammelgaragen, Stellplätze und überdachte Stellplätze sind auf den dafür ausgewiesenen Flächen zu erstellen.

Sie sind auch innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

8. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist im Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

9. Anschluß der Grundstücke an die öffentliche Verkehrsfläche (§ 9 (1) Nr. 11 und 26 BauGB)

Der zur Befestigung der Abgrenzungssteine der öffentlichen Verkehrsflächen erforderliche Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

Die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

III Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 74LBO)

1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude

1.1 Gebäudehöhen

- I Traufhöhe max. 3,60 m
- II Traufhöhe max. 6,35 m
- III Traufhöhe max. 9,10 m

Definition:

Traufhöhe = Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, gemessen ab festgelegter EFH.

EFH = Erdgeschoßfußbodenhöhe

Die zulässige Vollgeschoßzahl wird durch die o.g. Traufhöhe bestimmt. Bei Neubauten dürfen die vorhandenen Erdgeschoßfußbodenhöhen um +/- 0,50 m verändert werden. Die max. Traufhöhen müssen davon unabhängig eingehalten werden.

1.2 Dachform

Sowohl für die Hauptgebäude als auch für die Garagen, Sammelgaragen und überdachten Stellplätze ist nur die Dachform Satteldach (SD) zulässig (auch mit Krüppelwalm).

Die Satteldächer dürfen nur mit beidseitig gleicher Neigung ausgeführt werden.

1.3 Dachneigung

Entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone)

1.4 Dachaufbauten / Dachausschnitte

Siehe Satzung der Gemeinde über die Zulassung von Dachaufbauten, ausgefertigt am 24.09.1992.

1.5 Dachdeckung

Es sind nur Ziegel, Betondachsteine, in Rot- und Brauntönen zulässig; bei Doppelhäusern gleiches Material und gleiche Farbe.

1.6 Äußere Material- und Farbgebung

Die Material- und Farbgebung der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen ist so auszuwählen, daß das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird.

Wandverkleidungen aus großformatigen Faserzementplatten, Kunststoff, Glas, Metall sowie ausschließlich Sichtbeton (zumal ohne farbige Behandlung) oder Waschbeton sind nicht zulässig.

Balkon- und Terrassenbrüstungen sind in Holz oder Holz ähnlichen Stoffen herzustellen.

Für die Farbgebung von Außenwandflächen, Balkon- und Terrassenbrüstungen u.Ä. sind Farben zu wählen, deren Hellbezugswerte zwischen den Grenzwerten 30 % bis 70 % liegen. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen muß die Farbgebung überwiegend einheitlich sein.

2 Garagen

2.1 Äußere Gestaltung der Garagen (§ 74 (1) LBO)

2.2 Dachform Garagen und überdachte Stellplätze sind mit Sattel- oder Walmdach auszuführen.

2.3 Dachneigung: Siehe Eintragung im Lageplan

2.4 Dachdeckung wie Nr. 1.5

2.5 Material- und Farbgebung wie Nr. 1.6

Aneinander gebaute Garagen und überdachte Stellplätze sind, insbesondere in ihrer Dachform, stets einheitlich zu gestalten; in der Material- und Farbgebung sind sie aufeinander abzustimmen.

2.6 Je Wohneinheit sind mindestens 1,5 Stellplätze nachzuweisen. (§ 74 Abs. 2 LBO)

2.7 Garagenneuerstellungen mit Flachdach sind nicht zulässig.

- 2.8** Von den öffentlichen Verkehrsflächen ist ein Mindestabstand von 5,0 m einzuhalten.

3 Nebenanlagen

Siehe Satzung der Gemeinde über die Zulassung von Nebenanlagen, ausgefertigt am 24.09.1992, sofern unter 3.1 nichts anderes geregelt ist.

3.1 Äußere Gestaltung der Nebengebäude (§ 74 (1) LBO)

3.2 Gebäudehöhe: (Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut)

Die zulässige Gebäudehöhe wird auf 2,20 m begrenzt (talseitig vom natürlichen Gelände gemessen).

3.3 Dachform und -neigung

Es sind nur Satteldächer nicht unter 15 Grad geneigt zulässig.

3.4 Dachdeckung

Wie bei den Hauptgebäuden sowie Holzschindeln und begrünte Dächer.

3.5 Material- und Farbgebung

Wie bei den Hauptgebäuden.

3.6 Gewächshäuser

Gewächshäuser dürfen nur aus Glas oder aus einem sonstigen transparenten Baustoff ausgeführt werden; Folienmaterial ist nicht zulässig.

4 Einfriedigungen (§ 74 (1) LBO)

Entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedigungen bis max, 1,00 m hoch (eingeschlossen ein Sockel bis zu 30 cm hoch sonst bis 1,00 m hoch) zulässig.

Geschlossene jedoch nur in Form lebender Einfriedigungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind. Nadelholzhecken sind ausgeschlossen. Drahtzäune allein entlang den öffentlichen Verkehrsflächen sind nicht zulässig.

Als Baustoffe können Holz- oder Maschendrahtzäune verwendet werden. Gegenüber landwirtschaftlichen Flächen muß die mögliche Einfriedigung um 0,50 m gegenüber der Grenze zurückgenommen werden.

5 Außenantennen (§ 74 (1) LBO)

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne zulässig.

6 Verkabelung (§ 74 (1) LBO)

Das gesamte Plangebiet ist zu verkabeln (Strom, Telefon). Niederspannungsfreileitungen sind nicht zulässig.

7 Grundstücksgestaltung (§ 74 (1) LBO)

7.1 Der natürliche Geländeverlauf darf bei Auffüllungen und Abgrabungen bis max. 1,00 m im einzelnen und zusammen verändert werden: die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten. Die Freiflächen der bebaubaren Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

7.2 Stützmauern sind gegenüber dem allgemeinen Geländeverlauf bis max. 1,00 m zulässig; die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke sind dabei zu beachten.

7.3 Die Oberflächenbefestigung der Stellplätze ist, sofern überhaupt erforderlich, mit Rasengittersteinen oder Rasenpflaster auszuführen.
Die Oberflächenbefestigung der Garagenzufahrten und sonstiger privater Verkehrsflächen sollen in Material und Farbe von der öffentlichen Verkehrsfläche abweichend ausgeführt werden.

Garageneinfahrten und KFZ-Stellplätze dürfen nur mit wasserdurchlässiger Oberfläche ausgeführt werden, z. B. Schotterrasen, Rasengitter, auf Abstand verlegtes Pflaster usw.)

Auf wasserdurchlässig befestigten Flächen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden.

IV Hinweise

1 Altlasten

Die Gemeinde Schömberg hat seit Juli 1999 für ihr Gemeindegebiet ein Altlastenkataster, in welchem alle Altlasten und altlastverdächtigen Flächen eingezeichnet sind.

Aus den vorliegenden Unterlagen ergibt sich **keine** Altlast oder altlastverdächtige Fläche, die sich im Gebiet des o.g. Bebauungsplanes befindet.

Kleinräumige Verunreinigungen können jedoch nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei Baumaßnahmen (insbesondere Tiefbau) organoleptische Auffälligkeiten (z. B. Geruch, Verfärbungen) festgestellt werden, so ist hiervon unverzüglich das Landratsamt Calw, Abt. Umweltschutz zu informieren. Weitere Maßnahmen dürfen dann nur nach Absprache mit der o.g. Abteilung erfolgen.

1.1. Denkmalschutz

Vorhandene historische Grenzsteine, Brunnen, Meilen- oder besondere Kilometersteine und steinerne Wegweiser sind an alter Stelle zu belassen und vor Beschädigungen während der Bauarbeiten zu schützen. Geplante Veränderungen der Standorte sind mit dem Landesdenkmalamt abzustimmen

Aufgestellt und gefertigt:

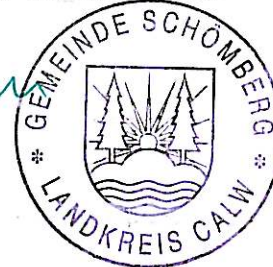
Bieselsberg, den 1.4.1999

Ergänzt, den 26.1.2000

Anerkannt:

Schömburg, den 17.08.2000

Gerhard Vogel
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg, den 17.08.2000

Gerhard Vogel
Bürgermeister

**Büro für Bauvermessung und
Bauleitplanung
M. Nothacker
Kirchstraße 7
75328 Schömburg-Bieselsberg
Tel.: 07235/1230
Fax.: 07235/3093**

Begründung

zum Bebauungsplan „Römerweg - Nord“ in Schömberg

1. Allgemeines

Ein Teilgebiet des Planungsbereiches liegt innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Talstraße/Kapfenhardter Weg/Hausäcker“ (heute als Bebauungsplan „Talstraße/Römerweg“ bezeichnet) von 1952. Eine weitere Fläche ist durch die Abrundungssatzung „Nördlicher Römerweg“ von 1980 und ein weiterer Teil durch die Abrundungssatzung „Römerweg, Flst. 149“ überplant.

Bereits Mitte der neunziger Jahre wurde eine Strukturdebatte über die künftige Entwicklung von Schömberg begonnen. Nach einer umfangreichen Markt- und Bedarfsanalyse kristallisierten sich 2 Schwerpunkte für die künftige Entwicklung von Schömberg heraus, zum einen der Schwerpunkt „Handel und Dienstleistung“ und zum anderen der Schwerpunkt „Tourismus und Kur“.

Der Gemeinderat war sich mehrheitlich einig, diese beiden Standbeine künftig verstärkt bei allen Planungsabsichten zu fördern.

Durch die topografische Lage und verkehrsmäßige Erschließung bietet sich für den Bebauungsplan „Römerweg-Nord“ als Schwerpunkt die Förderung des Standbeines „Tourismus und Kur“ an. Verstärkt wird diese Schwerpunktbildung durch die im näheren Umfeld angesiedelte „Schwarzwald-Reha-Klinik“, Kinderklinik, dem Höhenwellenbad, der Tennis- und Reithalle und den großzügigen Erholungs- und Freiflächen.

Der überplante Bereich soll als „Allgemeines Wohngebiet“/ Sondergebiet Kur“ und zum Außenbereich teilweise als „Landwirtschaftliche Fläche“ ausgewiesen werden. Die Nutzungsarten entsprechen auch dem genehmigten Bestand und sind aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2. Lage und Geltungsbereich

Das überplante Gebiet liegt im nordöstlichen Bereich des Hauptortes Schömberg.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs verlaufen:

im Norden entlang der südlichen Grundstücksgrenzen der Flst. 150/2, 149/2, 148/1, 146/2 und 146/1.

Im Osten entlang der westlichen Grundstücksgrenze des Flst. 146/1

im Süden entlang der nördlichen Grenze des Römerweges

im Westen entlang der östlichen Grundstücksgrenze der Flst. 151/2 und 151/8.

Der Geltungsbereich ist schwarz gestrichelt im Bebauungsplan dargestellt.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

Für die Art und das Maß der baulichen Nutzung ist die genehmigte Nutzungsart und Bausubstanz maßgebend.

Die Bevölkerungsstruktur von Schömberg ist sehr unausgewogen. In Schömberg sind weit mehr Altenheime und Altenpflegeplätze vorhanden als im Kreis- oder Landesdurchschnitt. Um dieser negativen Bevölkerungsstruktur entgegenzuwirken, sollen weitere Einrichtungen bzw. Nutzungsänderungen auf Grundlage des § 1 Abs. 5 Nr. 2 BauGB nicht mehr zugelassen werden.

4. Verkehrliche Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Gebiet wird über den Römerweg verkehrlich erschlossen. Die Ver- und Entsorgungsleitungen sind bereits im Römerweg verlegt.

5. Grünordnung und Landschaftspflege

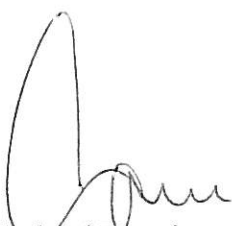
Das überplante Gebiet ist überwiegend bebaut. Der bestehende Grün- und Baumbestand soll durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes gesichert werden. Eine Ausgleichs- und Eingriffsbilanz ist nicht erforderlich.

6. Verzeichnis der Anlage

Beilage 1	Begründung
Beilage 2	Textliche Festsetzungen
Beilage 3	Lageplan Maßstab 1:500
Beilage 4	Übersichtsplan Maßstab 1:2.500

Schömberg, den 4.7.2000




Gerhard Vogel
Bürgermeister

Gemeinde Schömburg
Landkreis Calw

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan "Römerweg Nord" in Schömburg

Nach § 10 und § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBL. I, Seite 2141) berichtigt am 16.01.1998 (BGBL.I, Seite 137), § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL. Seite 617, - künftig LBO), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBL. S. 521) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBL. Seite 578, berichtigt Seite 720) geändert durch Gesetze vom 23.07.1984 (GBL. Seite 474), vom 17.12.1984 (GBL. Seite 675), vom 16.02.1987 (GBL. Seite 43), vom 18.05.1987 (GBL. Seite 161), vom 18.02.1991 (GBL. Seite 85), vom 12.12.1991 (GBL. S. 860), vom 08.11.1993 (GBL. S. 657), vom 13.11.1995 (GBL. S. 761), vom 18.12.1995 (GBL. 1996 Seite 29) und vom 20.03.1997 (GBL S. 101), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schömburg in öffentlicher Sitzung am 04.07.2000 den Bebauungsplan „Römerweg Nord“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Plan vom 01.04.1999 mit Ergänzungen vom 26.01.2000 maßgebend.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan mit zeichnerischem Teil, der Begründung und den textlichen Festsetzungen vom 01.04.1999 mit Ergänzungen vom 26.01.2000.

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (Gesetzblatt Seite 578), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.05.1987 (Gesetzblatt Seite 161) gilt die Satzung - sofern sie unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1.
die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2.
der Bürgermeister dem Beschluß nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen, soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Anerkannt:

Schömburg, den 17.08.2000

Gerhard Vogel
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Schömburg, den 17.08.2000

Gerhard Vogel
Bürgermeister

Hinweis

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I, S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

